

# Beschlussauszug

---

ordentlichen Sitzung vom 09.03.2021 (VO-42-LVB-21-539)

## **Top 15    Grundsatzbeschluss zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr**

Frau Niewelt erläutert ausführlich die Hintergründe.

Herr Senf hat eine Nachfrage zu versiegelten Flächen. Frau Niewelt gibt eine Erklärung dazu.

Herr Konkelt hat eine Nachfrage zum Ablauf bis zur Kalkulation. Frau Niewelt erklärt, dass jeder Haushalt angeschrieben wird und zur Mithilfe gebeten wird. Durch die Einbeziehung aller Faktoren wird erst am Ende eine Kalkulation entstehen.

Herr Konkelt fragt nach, ob die Summe der Mischgebühr dann durch die neue Kalkulation wesentlich höher ausfallen wird. Frau Niewelt erklärt am Beispiel Neverin, wie eine Kalkulation funktioniert und durch welche Faktoren diese mit beeinflusst werden kann.

Herr Sieber gibt den Hinweis, dass ein Teil des kostbaren Regenwassers auch in Teichen aufgefangen werden könnte.

Die Abwasserentsorgung gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde (§ 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V). Zur Erledigung dieser Aufgabe bedient sich die Gemeinde Wulkenzin eines Dritten, der Tollenseufer

Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB). Hier ist die Gemeinde seit dem 01.10.1997 Gesellschafterin. Zwischen der Gemeinde und der TAB wurde zum 01.10.1997 ein Abwasserbeseitigungsvertrag abgeschlossen.

Laut § 1 dieses Vertrages kann sämtliches im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zum einen Schmutzwasser, aber auch Niederschlagswasser sein. Im Rahmen der Betriebsführung wäre die TAB somit auch für Niederschlagswasser zuständig, allerdings ist in diesem Fall die Finanzierung nicht geklärt. Zwar erhebt die TAB im Auftrag der Gemeinde ein Schmutzwasserentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung, allerdings ist eine (Mit-) Finanzierung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung im heutigen Schmutzwasserentgelt nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund steigender Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Gemeinde deshalb verpflichtet, getrennte Entgelte für Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu erheben (§ 44 KV M-V, Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen). Dies gilt insbesondere, wenn Investitionen im Bereich der Regenentwässerung geplant sind. Laut § 3 Ziffer 3 ist dafür die TAB zwar zuständig, kann aber nur tätig werden, wenn eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung vorhanden ist.

Im Zusammenhang mit der „Regenwasser-Investition“ einer anderen Gemeinde hat der Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls darauf hingewiesen, dass auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 43 KV M-V) zwingend anzuwenden sind. Regenwasserangelegenheiten aus Steuergeldern zu bezahlen, obwohl eine gesetzlich vorgeschriebene Einnahmequelle für diese Pflichtaufgabe vorhanden ist, entspricht eben nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Fazit:

Die Gemeinde Wulkenzin hat die Aufgabe „Niederschlagswasserbeseitigung“ an die TAB abgegeben, für die Durchführung fehlt aber die Finanzierungsgrundlage. Ein „Mischentgelt“ für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist rechtlich nicht zulässig.

**Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung für die künftige Bearbeitung der Regenwasserprobleme folgende Verfahrensweise:

Die TAB wird mit der Erhebung der notwendigen Daten für die Einführung eines Niederschlagswasserentgeltes beauftragt.

Darauf aufbauend wird ein separates Niederschlagswasserentgelt erhoben. Zu beachten ist dabei, dass auch die Gemeinde selbst für ihre eigenen Flächen wie Straßen, Wege, Plätze oder Gemeindehäuser bei der Entgelterhebung herangezogen wird.

**Abstimmungsergebnis:**

| Anzahl der Mitglieder | Anzahl befangene Mitglieder* | Davon anwesend | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|-----------------------|------------------------------|----------------|------------|--------------|--------------|
| 13                    | 0                            | 11             | 11         | 0            | 0            |

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Frau Niewelt, Herr Müller und die Einwohnerin Frau P. verlassen um 18:53 Uhr die Sitzung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 4. Juni 2021

Sven Blank  
Gemeinde Wulkenzin

---